

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014 S. 288) in der zurzeit geltenden Fassung geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Raguhn-Jeßnitz in seiner Sitzung am _____.2026 folgende



Benutzungsordnung für Räume in kommunale Gebäuden und deren Freiflächen der Stadt Raguhn-Jeßnitz

(Benutzungsordnung)

beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Raguhn-Jeßnitz vermietet Räumlichkeiten und daran angrenzende Flächen der nachfolgenden Gebäude:

OT Altjeßnitz	Ehem. Gemeindeamt	Parkstraße 5a, 06800 Raguhn-Jeßnitz
OT Marke	Ehem. Gemeindeamt	Dorfstraße 30, 06779 Raguhn-Jeßnitz
OT Schierau	Ehem. Gemeindeamt	Niesauer Weg 1, 06779 Raguhn-Jeßnitz
OT Raguhn	Begegnungsstätte für Jung und Alt	Mühlstraße 8, 06779 Raguhn-Jeßnitz
OT Retzau	Dorfgemeinschaftshaus	Fürst-Franz-Straße , 06779 Raguhn-Jeßnitz
OT Thurland	Ehem. Gemeindeamt	Hauptstraße 17, 06779 Raguhn-Jeßnitz
OT Tornau vor der Heide	Kulturraum	Am Trappenberg 64b, 06779 Raguhn-Jeßnitz

(2) Die in Absatz 1 genannten kommunalen Gebäude und Freiflächen dienen dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben in den Ortsteilen und stehen auf Antrag für Versammlungen, Vorträge, Betriebs- und Familienfeiern, Ausstellungen und kommerzielle Nutzungen zur Verfügung, sofern keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung und den örtlichen Frieden zu erwarten ist. Eine gewerbliche (Dauer)Nutzung ist ausgeschlossen.

(3) Diese Benutzungsordnung gilt nicht für die Nutzung durch Veranstaltungsagenturen oder vergleichbare Unternehmen. In diesen Fällen erfolgt die Überlassung durch privatrechtliche Nutzungsverträge.

(4) Jede Benutzung der Gebäude und Freiflächen bedarf der Genehmigung. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Genehmigung.

(5) Die Vermietung von Flächen, die an die in § 1 Abs. 1 genannten kommunalen Gebäude angrenzen, ist nur in Verbindung mit der Anmietung der dazugehörigen Räumlichkeiten möglich.

§ 2 Beantragung

(1) Die Überlassung von Räumen und Freiflächen in den unter § 1 Abs. 1 genannten kommunalen Einrichtungen ist im Interesse einer ordnungsgemäßigen Terminplanung frühzeitig und schriftlich beim Fachbereich Bau- und Grundstücksverwaltung zu beantragen. Die Beantragung kann in eigenem Namen oder in Vertretung einer Organisation gestellt werden. In diesem Fall hat der Beantragende seine Vertretungsberechtigung nachzuweisen.

(2) Im Antrag auf Benutzungserlaubnis ist der Name des Antragstellers anzugeben, der volljährig und geschäftsfähig im Sinne des BGB sein muss und für eine ordnungsgemäße Nutzung im Sinne dieser Benutzungsordnung Sorge trägt. Die Veranstaltung darf nur in Anwesenheit dieses Verantwortlichen oder seines Vertreters, dessen Name, Telefonnummer und Anschrift der Stadt Raguhn-Jeßnitz vor Beginn der Veranstaltung schriftlich mitzuteilen ist, stattfinden.

Folgende weitere Angaben sind im Antrag verpflichtend anzugeben:

- a. Ggf. Name des Unternehmens, Vereins o. ä.
- b. Geburtsdatum des Antragsstellers bzw. Vertretungsberechtigten
- c. Anschrift des Antragsstellers
- d. Telefonnummer und E-Mailadresse des Antragsstellers
- e. Gewünschte Räumlichkeit ohne / mit angrenzender Freifläche
- f. Art der Veranstaltung (privat, öffentlich)
- g. Zweck der Veranstaltung
- h. Termin der Veranstaltung; voraussichtlicher Beginn und Ende der Veranstaltung
- i. Dauer der beantragten Nutzung (von / bis mit Datum und Uhrzeiten)
- j. Voraussichtliche Teilnehmer-/Gästezahl

(3) Die Stadt ist berechtigt, eine Veranstaltungskonzeption vom Antragsteller zu fordern sowie weitere, den Interessen der Stadt dienende, Auflagen zu erteilen.

(4) Gehen mehrere Anträge auf „Nutzung einer kommunalen Einrichtung der Stadt Raguhn-Jeßnitz“ für ein und dieselbe Einrichtung zu denselben Terminen oder sich überschneidenden Terminen ein, entscheidet die Reihenfolge des Antragseingangs über die Vergabe.

(5) Der Bürgermeister der Stadt Raguhn-Jeßnitz kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

§ 3 Genehmigung, Nutzungsvereinbarung

- (1) Die Überlassung gilt erst dann an als genehmigt, wenn eine schriftliche Nutzungsvereinbarung zwischen Antragssteller und der Stadt abgeschlossen wurde, die mit Bedingungen und Auflagen versehen werden kann.
- (2) Der Antragsteller hat für die Benutzung der benannten kommunalen Einrichtungen der Stadt Raguhn-Jeßnitz eine Kautionszahlung in Höhe von 100,00 € sowie eine Benutzungsgebühr nach Anlage 1 zu dieser Benutzungsordnung mindestens zwei Wochen vor Nutzung der kommunalen Einrichtung an die Stadt Raguhn-Jeßnitz zu entrichten. Mit der Benutzungsgebühr sind die Verbrauchskosten (Wasser, Abwasser, Strom, Heizung) abgegolten.
- (3) Ortsansässige Vereine, Personengruppen und Vereinigungen, die einen gemeinnützigen Zweck verfolgen, sind von der Verpflichtung zur Kautionszahlung gem. Absatz 2 ausgenommen. Bei stundenweiser Nutzung ist eine reduzierte Benutzungsgebühr gemäß Anlage 1 zu dieser Benutzungsordnung mindestens zwei Wochen vor Nutzung der kommunalen Einrichtung an die Stadt Raguhn-Jeßnitz zu entrichten. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Entgeltschuldner ist der Nutzer. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (5) Die Überlassung kann bei kurzfristig notwendig werdenden Veranstaltungen der Stadt widerrufen werden.
- (6) Die Stadt behält sich das Recht vor, die Überlassung jederzeit - auch noch am Veranstaltungstag - ohne Rückerstattung bereits gezahlter Benutzungsgebühr und Kautionszahlung, ohne Leistung von Schadenersatz oder der Gestellung einer Ersatzeinrichtung zu widerrufen, wenn sie Kenntnis darüber erlangt, dass Inhalte der Veranstaltung ganz oder teilweise menschenverachtend, Gewaltverherrlichend, pornographisch, sexistisch, rassistisch oder anderweitig strafbar sind bzw. die Belange des Jugendschutzes verletzt werden. Der Widerruf der Überlassung ist auch möglich, wenn die Benutzer gegen diese Benutzungsordnung verstößen oder die übernommenen Verpflichtungen nicht erfüllen.
- (7) Kann eine Veranstaltung aus Gründen, die der Antragssteller zu vertreten hat, zu dem angemeldeten Zeitpunkt nicht durchgeführt werden, so hat er die Stadt Raguhn-Jeßnitz unverzüglich, spätestens jedoch 5 Tage vorher, schriftlich zu informieren. In diesem Fall wird für die Bearbeitung des ursprünglichen Antrages eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50,00 € fällig. Bereits geleistete Kautionszahlungen und Benutzungsgebühren werden erstattet.

- (8) Der Antragsteller ist verpflichtet, Veranstaltungen und Darbietungen, soweit dieses erforderlich und/oder gesetzlich vorgeschrieben ist, bei den zuständigen Stellen anzumelden und sich alle Erlaubnisse, Gestattungen und Genehmigungen auf eigene Kosten rechtzeitig einzuholen. Die Stadt Raguhn-Jeßnitz ist berechtigt, sich entsprechende Nachweise vorlegen zu lassen.

§ 4 Kostenfreie Überlassung

- (1) Räume in städtischen Gebäuden werden folgenden Nutzergruppen kostenfrei und ohne Vertrag überlassen:
- dem Stadtrat Raguhn-Jeßnitz und seinen Ausschüssen,
 - den Ortschaftsräten der Stadt Raguhn-Jeßnitz,
 - den Fraktionen des Stadtrates sowie
 - den Fachbereichen und Einrichtungen der Stadt,
 - den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf kostenfreie Nutzung besteht nicht. Ein Antrag gemäß § 2 Abs. 1 ist mindestens vier Wochen vor dem Termin der Nutzungsüberlassung an die Stadt zu stellen.
- (3) Der Bürgermeister ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen weitere darüberhinausgehende kostenfreie Nutzungen zuzulassen.

§ 5 Sicherheit/ Benutzung

- (1) Die Übergabe der in dieser Benutzungsordnung genannten kommunalen Einrichtungen der Stadt Raguhn-Jeßnitz an den Antragsteller erfolgt durch den für das Objekt bestimmten Verantwortlichen der Stadt Raguhn-Jeßnitz. Mängel und Vorschäden sind unverzüglich anzugeben. Ohne Mängelanzeige gilt die Einrichtung mit ihren Einrichtungsgegenständen und Anlagen als ordnungsgemäß übergeben.
- (2) Alle bau- und sicherheitstechnischen Vorschriften sind zu beachten und einzuhalten.
- (3) Die überlassenen Räume, angrenzende Freiflächen sowie die Einrichtungsgegenstände und Anlagen dürfen nur im Rahmen ihrer angegebenen Zweckbestimmung und Eignung benutzt und nicht beschädigt werden. Eine Überlassung der Räume und / oder Freiflächen durch den Benutzer an Dritte ist nicht erlaubt oder bedarf der besonderen vertraglichen Vereinbarung.
- (4) Die kommunale Einrichtung, die Einrichtungsgegenstände und Anlagen sind pfleglich, schonend und sachgemäß zu behandeln. Die Gäste und Besucher der Veranstaltung haben sich so zu verhalten, dass Personen nicht behindert, gefährdet, geschädigt oder belästigt werden.

- (5) Im Rahmen der Nutzung ist ruhestörender Lärm zu vermeiden, es gilt die Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Raguhn-Jeßnitz in ihrer gültigen Fassung.
- (6) In und an den kommunalen Einrichtungen gelten die jeweiligen Hausordnungen. Zu widerhandlungen führen zum sofortigen Erlöschen der Nutzungsvereinbarung.
- (7) In allen Räumen herrscht uneingeschränktes Rauchverbot. Das Hantieren mit offenem Feuer ist untersagt.
- (8) Feuerwehrzufahrt, Hauseingang, Flure und Fluchtwege sind ständig freizuhalten. Verkehrsvorschriften auf Parkplätzen sind einzuhalten.
- (9) Die Räumlichkeiten sind nach Beendigung der Veranstaltung in ordnungsgemäßem Zustand zurückzulassen.

Dazu hat der Antragsteller spätestens am darauffolgenden Tag nach dem Ende der Veranstaltung die Räume, die Einrichtungsgegenstände und die Anlagen in einem sauberen, ordentlichen und vollständigen Zustand an den bestimmten Verantwortlichen der Einrichtung zu übergeben. Schäden und Mängel sind bei der Rückgabe unverzüglich und unaufgefordert dem Verantwortlichen der Stadt Raguhn-Jeßnitz anzuzeigen. Die anfallenden Kosten zur Instandsetzung und/ oder Behebung der Mängel trägt der Antragsteller.

Die Reinigung ist mit den von der Stadt Raguhn-Jeßnitz zur Verfügung gestellten Reinigungsmitteln durchzuführen. Fußböden sind feucht zu wischen.

Abfall und Müll ist auf eigene Kosten des Nutzungsberechtigten zu entsorgen und darf nicht in Behältern der Stadt Raguhn –Jeßnitz verbracht werden. Wurde die Reinigung und Müllentsorgung nicht ordnungsgemäß durchgeführt, kann die Stadt Raguhn-Jeßnitz eine sofortige Nachbesserung verlangen. Wird der Nachreinigung unvollständig oder nicht nachgekommen, werden die Reinigungsarbeiten auf einen Dritten übertragen, die Kosten werden dem Antragsteller auferlegt. Dasselbe gilt bei unterbliebener und mangelhafter Müllentsorgung.

Das Mobiliar und alle Einrichtungsgegenstände sind zu säubern und zurück zu räumen.

Der Nutzungsberechtigte stellt sicher, dass nach dem Ende der Nutzung sämtliche Fenster und Türen verschlossen, das Licht und alle elektrischen Geräte ausgeschalten, die Wasserhähne zugeschraubt sind und die Heizkörper auf Frostschutzstellung stehen.

- (10) Die Rückerstattung der geleisteten Kaution erfolgt erst dann, wenn die Räume und Freiflächen ordnungsgemäß an die Stadt Raguhn-Jeßnitz zurückgegeben und ggf. entstandene Schäden erstattet wurden.

§ 6 Haftung

- (1) Die Benutzung der Räumlichkeiten und Freiflächen geschieht auf eigene Gefahr. Das betrifft auch den Zugang zu den Grundstücken und Räumlichkeiten, sofern sich dieser im städtischen Eigentum befindet. Die Stadt haftet nicht für die Beschädigung und den Verlust eingebrachter Sachen.
- (2) Die Stadt Raguhn-Jeßnitz haftet nicht für die Beschädigung oder das Abhandenkommen eingebrachter Garderobe oder sonstiger Gegenstände des Antragstellers und seiner Gäste bzw. Besucher. Sie haftet weiterhin nicht für abgestellte Fahrzeuge.
- (3) Der Antragsteller haftet für Beschädigungen, die durch ihn oder von Personen, die an der Nutzung teilnehmen, am Gebäude und an den Einrichtungsgegenständen verursacht werden.

§ 7 Hausrecht und Schlüsselgewalt

- (1) Das Hausrecht für die in § 1 Abs. 1 genannten kommunalen Einrichtungen und die Schlüsselgewalt wird von der Stadt Raguhn-Jeßnitz ausgeübt.
- (2) Die Aushändigung und Rückgabe von Schlüsseln erfolgt ausschließlich durch den Verantwortlichen der Stadtverwaltung. Andere Personen sind zur Herausgabe und Annahme nur dann befugt, wenn sie zuvor im Einzelfall vom Bürgermeister der Stadt Raguhn-Jeßnitz schriftlich bevollmächtigt wurden.
- (3) Den Beauftragten der Stadtverwaltung ist der Zutritt zu den kommunalen Einrichtungen jederzeit zu gestatten. Sie sind berechtigt, die unverzügliche Abstellung von Ordnungswidrigkeiten zu verlangen, dem Antragssteller und Gästen Weisungen zu erteilen und, falls erforderlich, einzelne Personen des Hauses zu verweisen oder am Betreten der Einrichtung und angrenzender Freiflächen zu hindern.
- (4) Die Stadt Raguhn-Jeßnitz behält sich in begründeten Fällen vor, ein Hausverbot aussprechen zu können.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 8 Abs.6 Satz 1 KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) entgegen § 2 Abs. 2 die notwendigen Angaben unterlässt,
 - b) entgegen § 3 Abs. 1 kommunale Räumlichkeiten und deren angrenzende Freiflächen ohne schriftliche Vereinbarung nutzt
 - c) Veranstaltungen durchführt, deren Inhalt gegen die Bestimmungen des § 3 Abs. 6 verstößen,

- d) Entgegen § 5 Abs. 3 überlassene Räume, angrenzende Freiflächen sowie die Einrichtungsgegenstände und Anlagen beschädigt bzw. zweckentfremdet benutzt
 - e) entgegen § 5 Abs. 5 ruhestörenden Lärm verursacht,
 - f) entgegen § 5 Abs. 6 die jeweils geltende Hausordnung nicht einhält,
 - g) entgegen § 5 Abs. 7 das Rauchverbot in den Räumen und das Hantieren mit offenen Feuern missachtet,
 - h) entgegen § 5 Abs. Abs. 8 Feuerwehrzufahrten, Hauseingänge, Flure und Fluchtwege nicht freihält und Verkehrsvorschriften auf den Parkplätzen nicht einhält,
 - i) entgegen § 5 Abs. 9 die Räumlichkeiten nicht in ordnungsgemäßem Zustand zurückgibt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 8 Abs.6 Satz 2 KVG LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EURO geahndet werden.

§ 9 Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher, männlicher und aller weiteren Formen.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Benutzungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung am _____. _____. 2026 in Kraft.

Raguhn-Jeßnitz,
Ort, Datum

-Siegel -

Loth
Bürgermeister